

28. 7. 1914.

I.

32

Die Ergänzung des Moratoriums und die Regierungserklärung über die Erfüllung von Lieferungsverträgen.

Von Regierungsrat Dr. Alexander Horovich,
Generalsekretär der Wiener Produktenbörse.

Wien, 27. August.

Die gestern verlautbarte Regierungserklärung nimmt Stellung zu der sofort mit Eintritt der kriegerischen Ereignisse und Erlass des ersten Moratoriums aufgetauchten Frage, welchen Einfluß der Eintritt der kriegerischen Ereignisse auf solche Lieferungsverträge hat, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen wurden, aber erst nach diesem Termine zu erfüllen sind. Die Regierungserklärung stellt fest, daß „besonders auf jenen Wirtschaftsgebieten, wo Termingeschäfte und langfristige Lieferungsverträge abgeschlossen zu werden pflegen, das Bestreben nach einer Ergänzung des Moratoriums sich geltend machte, wodurch derartige langfristige Lieferungsverträge entweder schlechthin als unwirksam erklärt oder durch Leistung einer Entschädigung rückgängig gemacht werden sollen.“ Die Regierung lehnt eine Ergänzung des Moratoriums, worin Lieferungsverträge als aufgelöst erklärt werden sollen, ab und vertritt den Standpunkt, daß alle vor dem 1. August abgeschlossenen Lieferungsverträge nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen sind. Das heißt, daß das Gericht in jedem einzelnen Falle zu prüfen und zu entscheiden haben wird, welchen Einfluß die kriegerischen Ereignisse auf die noch schwebenden Lieferungsverpflichtungen ausüben, ob und inwiefern hiedurch die objektive Unmöglichkeit in der Erfüllung einer vertragsgemäßen Lieferverbindlichkeit hervorgerufen wurde.

Diese Kundgebung der Regierung klärt die an schwebenden Lieferungsverträgen beteiligten Interessentenkreise nach zwei Richtungen auf, erstens, daß Lieferungsverträge nach wie vor vom Moratorium ausgeschlossen bleiben, zweitens, daß die Frage, ob die kriegerischen Ereignisse eine „höhere Gewalt“ darstellen, welche einen Lieferungsvertrag auflösen oder auch nur aufschieben, gesetzlich nicht geregelt ist, daher in jedem einzelnen strittigen Falle mit Berücksichtigung aller besonderen Umstände des konkreten Falles durch Richterspruch entschieden werden muß. So dankenswert diese Kundgebung der Regierung ist, weil sie zumindest jenen Teil der Lieferungsverpflichtigten Kontrahenten, die bisnun die kriegerischen Ereignisse unbedingt als „höhere Gewalt“ für sich in Anspruch nehmen, darüber authentisch aufklärt, daß diese Frage eine offene ist, trägt sie doch zur dringend notwendigen raschen Lösung der für zahlreiche und bedeutende Wirtschaftskreise geradezu eine Existenzfrage bildenden Angelegenheit leider wenig bei. Man bedenke doch nur, was es unter den heutigen Verhältnissen heißt, daß die Frage, ob ein Lieferungsvertrag zu erfüllen ist oder nicht, erst in einigen Monaten oder etwa in einem halben Jahre durch eine richterliche Endentscheidung gelöst werden soll. Was soll der Lieferpflichtige während der ganzen langen Schwebezeit vorgehen, um eine etwaige spätere, gerichtlich festgestellte Lieferpflicht zu erfüllen? Soll er sich heute schon die Ware sichern und alle mit dieser sofortigen Warenanschaffung verbundenen bedeutenden Lagerkosten und Zinsenlasten tragen oder die mit einer späteren Warenanschaffung verbundenen außerordentlichen Konjunkturschwankungen auf sich nehmen? Und wer kann heute sagen, ob der Käufer nach Monaten, wenn die gerichtliche Entscheidung zu seinen Gunsten ausgefallen ist, für die jetzt benötigte Ware noch Verwendung oder die Mittel haben wird, sie zu bezahlen? Weil aber alle diese und zahlreiche andere Fragen durch die Regierungserklärung unbeantwortet und ungelöst geblieben sind, deshalb spricht — das ist meine Überzeugung — auch die Regierungserklärung, eben durch die Nichtbeantwortung der Frage, ob die kriegerischen Ereignisse eine höhere Gewalt darstellen und ob, wenn dies auch der Fall ist, ein Lieferungsvertrag als aufgehoben anzusehen sei oder nicht, mit allem Nachdrucke dafür, daß die an langfristigen Lieferungsverträgen beteiligten Interessenten, welchem Berufswege sie immer angehören mögen, am besten daran tun, so rasch als nur möglich ihre Lieferungs- und Uebernahmungsverbindlichkeiten auf gutlichem Wege derart abzuwickeln, daß demjenigen Vertragsteil, dem die Konjunktur zustatten kam, eine angemessene Barerlöschabgabe geleistet wird. Es kann nur wiederholt werden: Die außerordentlichen Ereignisse dürfen nicht zum bequemen Auskunftsmedium für einseitige und vielleicht noch gewinnbringende Vertragsauflösungen ausgenützt werden, nicht einmal der Gedanke an einen derartigen kaufmännischen Treubruch darf sich durchsetzen; sie dürfen aber auch keinen Käufer verleiten, die in vielen Wirtschaftszweigen geradezu düstere Lage der Lieferanten schrankenlos auszunützen und diese in voller Höhe für jenen Schaden haftbar zu machen, dessen Entstehung auf ganz außergewöhnliche, im modernen Wirtschaftsleben noch nicht dagewesene Verhältnisse zurückzuführen ist und selbst durch die schärfste kaufmännische Vorsicht und Sorgfalt nicht zu verhüten war.

Eine glückliche Lösung einer ebenfalls bei langfristigen Lieferungsverträgen sehr wichtigen und strittigen Frage hat die durch die Verordnung des Justizministeriums durchgeführte Ergänzung des § 1 des Moratoriums vom 13. August gefunden. Durch diese wird nämlich bestimmt, daß das Moratorium keine Anwendung finde auf Geldforderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, sofern die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß diese Uebergabe oder Lieferung schon